

§ 30 GehG Funktionszulage

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 137 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt für Beamte

der Verwendungsgruppe	in Funktionsgruppe	der in der Funktionsstufe			
1	2	3	4		
Euro					
A 1	1	76,8	227,9	425,2	485,4
	2	379,0	606,9	1 363,5	2 271,2
	3	409,8	749,7	1 641,8	2 717,4
	4	436,3	955,2	1 787,2	2 865,5
	5	1 002,6	1 760,7	3 143,6	4 283,3
	6	1 208,2	2 036,1	3 445,7	4 556,3
A 2	1	46,1	76,8	106,3	137,0
	2	76,8	121,5	152,4	227,9
	3	258,8	365,0	530,0	1 060,2
	4	334,1	454,5	758,0	1 363,5
	5	409,8	530,0	908,9	1 590,2
	6	454,5	606,9	1 060,2	1 787,2
	7	530,0	758,0	1 212,4	1 969,0
	8	1 068,4	1 424,9	2 136,9	2 991,4
A 3	1	46,1	61,7	76,8	91,0
	2	76,8	99,3	121,5	152,4
	3	121,5	181,8	303,6	530,0
	4	166,3	227,9	379,0	606,9
	5	227,9	303,6	454,5	682,4

	6	303,6	379,0	530,0	758,0
	7	379,0	454,5	636,3	833,3
	8	454,5	606,9	758,0	908,9
A 4	1	37,9	46,1	54,4	61,7
	2	76,8	121,5	181,8	303,6
A 5	1	37,9	46,1	54,4	61,7
	2	54,4	68,3	83,9	99,3

1. (2) Ab Erreichen des angeführten Besoldungsdienstalters gebührt

1. die Funktionsstufe 4 in der Verwendungsgruppe
 1. a) A 1 nach 35 Jahren und sechs Monaten,
 2. b) A 2 nach 40 Jahren und sechs Monaten sowie
 3. c) nach 41 Jahren in den übrigen Verwendungsgruppen;
2. die Funktionsstufe 3 in der Verwendungsgruppe
 1. a) A 1 nach 23 Jahren und sechs Monaten,
 2. b) A 2 nach 28 Jahren und sechs Monaten sowie
 3. c) nach 29 Jahren in den übrigen Verwendungsgruppen;
3. die Funktionsstufe 2 in der Verwendungsgruppe
 1. a) A 1 nach elf Jahren und sechs Monaten,
 2. b) A 2 nach 16 Jahren und sechs Monaten sowie
 3. c) nach 17 Jahren in den übrigen Verwendungsgruppen.

Es gebührt die jeweils höchste Funktionsstufe, zumindest aber die Funktionsstufe 1. Bei einer Beamtin oder einem Beamten der Verwendungsgruppe A 1 erhöht sich das erforderliche Besoldungsdienstalter um zwei Jahre, solange sie oder er das Ernennungserfordernis der Hochschulbildung ausschließlich gemäß Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllt.

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at